

# "ist bey uns gott sey dank die hebam wohlerfahren" : zur Umsetzung der habsburgischen Hebammenreformen im Fricktal

Autor(en): **Fäs, Sophie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und  
Heimatschutz**

Band (Jahr): **94 (2020)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1033415>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# «ist bey uns gott sey dank die hebam wohlerfahren»

## *Zur Umsetzung der habsburgischen Hebammenreformen im Fricktal*

**Sophie Fäs**

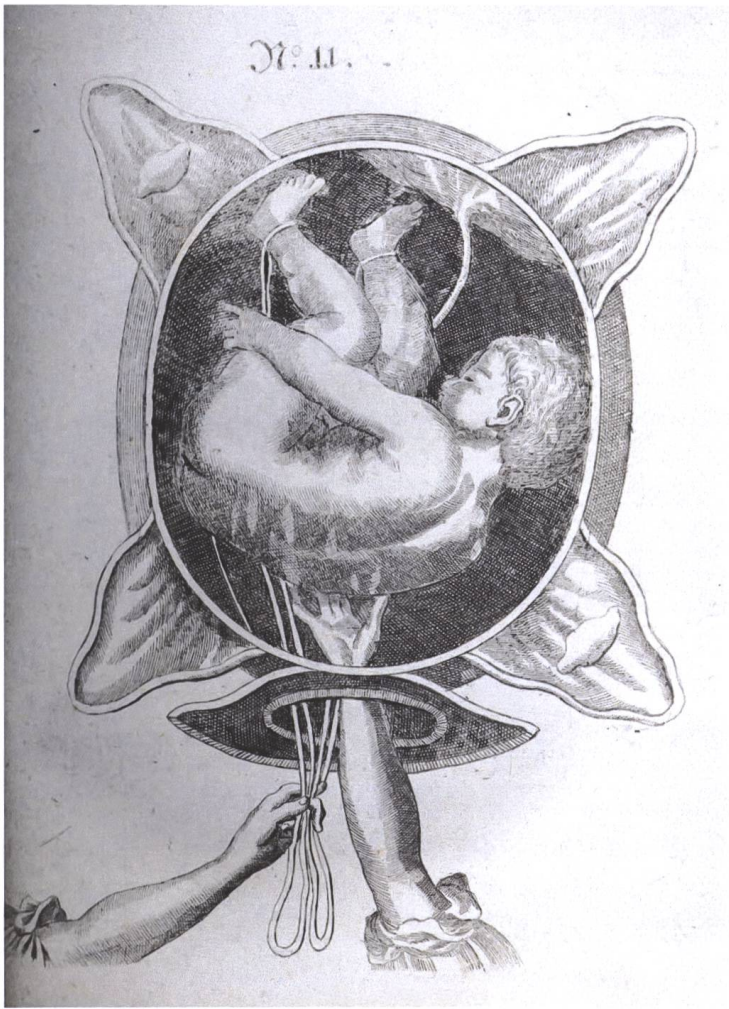
Der folgende Beitrag ist eine Zusammenfassung meiner gleichnamigen Masterarbeit.<sup>1</sup>

**In der zweiten Hälfte des 18. Jh. reformierten viele europäische Regierungen, darunter die habsburgische, ihr Gesundheitssystem. Die Idee des aufklärerischen Absolutismus, von welcher Maria Theresia und Joseph II. stark beeinflusst waren, sah vor, dass die Regierung das Wohl der Bevölkerung zu schützen habe. Deshalb wurde versucht, das Gesundheitssystem zu professionalisieren. Davon war auch die Geburtshilfe, insbesondere die Hebamme, betroffen: Die Annahme war, dass die Geburtshilfe sicherer werden würde, wenn die Fähigkeiten der Hebamme verbessert oder gewisse Aufgaben von besser ausgebildeten Fachkräften wie dem männlichen Geburtshelfer<sup>2</sup> oder einem Arzt übernommen würden. Diese Veränderungen wurden auch im habsburgischen Fricktal eingeführt.**

### **Medizinische Fähigkeiten**

Im Gegensatz zu anderen Regierungen, die den Hebammen ab dem 18. Jh. nur noch unkomplizierte Geburten zutrauten, erwartete die habsburgische Regierung, dass die Hebammen eine komplizierte Geburt handhaben könnten. Dies sieht man noch 1797: Das Oberamt in Rheinfelden forderte von Anna Maria Binkertin, der neuen Hebamme in Zuzgen, dass sie lernen müsse, *was einer Hebame in widernatürlichen geburthen, zu wissen nöthig ist*<sup>3</sup>. Sie musste beispielsweise wissen, wie man ein Kind im Mutterleib wendet, wenn es in einer falschen Stellung liegt.

Seit den Reformen in der Mitte des 18. Jh. legte die Regierung immer mehr Wert darauf, dass die Hebammen lesen und schreiben konnten, da sie die Hebammenlehrbücher und die Instruktionen studieren sollten. Wie viele der Hebammen tatsächlich lesen



**Die Geburtshelferin sollte vor allem für eine erfolgreiche und möglichst schmerzfreie Geburt sorgen.**

**Abb. 1**  
Seite aus dem 1756 gedruckten Hebammenlehrmittel der Geburtshelferin und Autorin Justine Siegemund (1636–1705). Gezeigt wird die Wendung des Kindes mit Hilfe von Leinenbändchen.

konnten, ist nicht feststellbar, jedoch schrieb Anton Baumgartner, der Vogt von Mumpf und Wallbach, 1776 über die Mumpfer Hebamme, sie sei *wohlerfahren in schreiben und leßen*<sup>4</sup> und sie *verstehe die büecher*<sup>5</sup>, und die Wallbacher Hebamme sei *im leßen in denen büechern wohl undericht*<sup>6</sup>. Ebenfalls 1776 beschrieben die Vögte von Möhlin und Zeiningen ihre Hebammen sehr ähnlich.<sup>7</sup> Mehr als 20 Jahre später bemerkte der Landphysikus von Zuzgen, dass die neue Hebamme *in schreiben und lesen [...] gute Kentnüße besitzet*<sup>8</sup>.

Für die Dörflerinnen war nicht wichtig, dass die Geburtshelferin lesen und schreiben konnte; diese sollte vor allem für eine erfolgreiche und möglichst schmerzfreie Geburt sorgen. Aus diesem Grund war auch die Einnahme von Alkohol als schmerzstillendes Mittel nicht unüblich. Die Hebamme weitete zur Schmerzreduktion die Labia mit der Hand aus und massierte den Geburtskanal mit Hilfe von Butter, Mandelöl oder Entenfett. Zu diesem Zweck bereitete die Hebamme auch Kräuterdampfbäder für die Schwangeren und verschrieb pflanzliche Heilmittel.



Die Verabreichung von Medikamenten war jedoch spätestens seit 1770 für die Hebammen der Erblande verboten: Eine Hebamme musste *sich von Ertheilung der Arzneyen sowohl vor, als nach der Geburt [...] enthalten*.<sup>9</sup> Diese neue Hebammenordnung zeugt stark vom Geiste der thesesianischen und josephinischen Reformen. Diese sahen vor, dass nur noch die nach den Vorschriften ausgebildeten Personen Medikamente verabreichen durften.<sup>10</sup> Diese Forderung war aber auf dem Land nicht leicht durchzusetzen, weil die Dorffrauen, wie gesagt, ihrer Hebamme zutrauten, schmerzstillende Mittel zu verschreiben und dies auch von ihr erwarteten. Die wienerische Regierung schien sich dieser Schwierigkeit bewusst gewesen zu sein und liess einen gewissen Spielraum offen, indem nur verlangt wurde, dass Hebammen weder vor noch nach der Geburt Medikamente herausgeben durften.<sup>11</sup> Dies schloss die Verabreichung von Medikamenten während der Geburt nicht direkt aus.

Es war nicht nur dieser Erlass, der mit den Erwartungen der Dorffrauen an die medizinischen Fähigkeiten ihre Hebamme im Konflikt stand, sondern auch, dass die Hebamme verpflichtet war, *im Falle der Noth auch, und bey gefährlichen Umständen den Beystand eines Medici<sup>12</sup> zeitlich beyzuziehen<sup>13</sup>*. Tue sie das nicht, solle sie *mit empfindlichsten Strafen, vorzüglich aber mit der Entsetzung ihres Amtes<sup>14</sup>* bestraft werden.<sup>15</sup> Einen

Geburtshelfer oder Arzt wollten aber viele Dorffrauen nicht rufen, da sie sich nicht von Männern untersuchen lassen mochten. So musste eine gute Geburtshelferin eine Frauenärztin, Chirurgin und Allgemeinmedizinerin in einem sein, da sich viele Dörfnerinnen auch bei nicht-geschlechtsspezifischen Verletzungen und Krankheiten an ihre Hebamme wandten.

Diese Instruktion wurde später in der gleichen Hebammenordnung relativiert: *Den Hebammen wird hiemit ernstlich anbefohlen, sich bey dem Frauenvolke, Sechswochnerinnen, Kindern, und anderen Personen des Curirens zu enthalten, es erforderete dann solches bey Wochnerinnen, und neugebohrnen Kindern eine unausweichliche Noth, daß so geschwind kein Medicus zu erreichen, oder vor Handen wäre, in welchem Falle ihnen nach Bescheidenheit, und Gewissen hierinnfalls fürzuzugehen erlaubet wird.*<sup>16</sup>

Dieser Anhang wird so nur in wenigen Hebammeninstruktionen gefunden, zeugt aber von einem gewissen Verständnis der habsburgischen Regierung für die Situation auf dem Land: Ärzte gab es nur in den Städten. Auch im Fricktal fanden sich diese nur in Rheinfeldern und Laufenburg. Von manchen Dörfern aus hätte ein Weg in die Stadt zu Fuss ca. dreieinhalb Stunden gedauert. Hebammen aus solchen Orten hatten gerade in einem Notfall nicht die Zeit, nach einem Arzt schicken zu lassen.

Im Gegensatz zu anderen Ländern, in denen schon bald die Rede von Geburtshelfern war, tauchte dieser im Fricktal erst 1789 in der Wegenstetter Hebammenordnung<sup>17</sup> auf: *Falls sich bey einer gebährenden missliche Umstände äußerten, bey welchen [...] [die Hebamme] anstand findete, daß sie selber nach ihrer Wissenschaft nicht genugsam gewachsen wäre, so hat bey einen erfahrenen geburtshelfer entweder schleunige Hilfsmittel einzuholen, oder selben selbst zur hilfe zu ruffen und sich mit ihme zu beratschlagen, und zwar unter schwerester Strafe und Verantwortung.*<sup>18</sup>

Die Hebamme hatte sich aber keinesfalls dem Geburtshelfer unterzuordnen, sondern sollte mit ihm zusammen Lösungen suchen. Der Zusammenhang legt nahe, dass mit *Hilfsmittel[n]* Instrumente wie die Zange gemeint sind. Deren Anwendung war von den österreichischen Reformern nur für die Geburtshelfer und Chirurgen gedacht, da die Frauen keine offizielle Ausbildung für operative Eingriffe hatten.

Viele Hebammen verfügten aber über gute chirurgische Kenntnisse. Sie wussten, wie sie einen Kaiserschnitt durchführen oder ein Kind mit Instrumenten herausziehen mussten. Solche Spezialistinnen wurden manchmal von weit hergeholt. Da es fricktalische Hebammen gab, die von einem Chirurgen unterrichtet worden waren, wird diesen auch der Umgang mit der Zange und

anderen Instrumenten beigebracht worden sein.<sup>19</sup> Die Fricktaler\*innen waren stolz auf ihre Hebammen mit chirurgischer Ausbildung und werden auch erwartet haben, dass sie chirurgische Eingriffe selber durchführten: Der Vogt Baumgartner beispielsweise schreibt im oben schon erwähnten Bericht aus dem Jahr 1776 stolz, die Mumpfer Hebamme sei von ihrem Mann, einem sehr fähigen Chirurgen, unterwiesen worden und werde deshalb *wie weith zu zeithen in gefährlichen umständen noch in andere noth beruoffen*<sup>20</sup>.

Im Allgemeinen waren die Fricktaler\*innen sehr zufrieden mit ihren Hebammen und schätzten sie sehr: In Magden heisst es 1766 in einem Schreiben des Ortspfarrers, die Hebamme habe *niemahl eine klag eingelost*<sup>21</sup>. Der Vogt von Kaiseraugst schreibt 1776, dass die Gemeinde *mit [...] [ihrer] Hebamen Katharina Boliegern biß dahin wohl vergnügt*<sup>22</sup> sei.

***Viele Hebammen verfügten aber über gute chirurgische Kenntnisse. Sie wussten, wie sie einen Kaiserschnitt durchführen oder ein Kind mit Instrumenten herausziehen mussten.***

### Wahl der Frauen

In ländlichen Gebieten erwarteten die verheirateten und verwitweten Frauen, dass sie ihre Hebamme selber wählen durften. Die Frauen gaben ihre Stimme *im Beyseyn des Ortspfarrers*<sup>23</sup> einzeln ab, so dass die Wahl geheim blieb. Nach dem Tod der alten Hebamme sollte möglichst schnell eine neue gewählt werden. Als beispielsweise die Zeiningener Hebamme am 13. Mai 1798 verstarb, wurde bereits am Sonntag dem 22. Mai desselben Jahres gewählt. Manchmal nahmen die Gewählten das Amt aufgrund der schweren Verantwortung nicht an. In einem solchen Fall rückte nicht einfach die Zweitbeste nach, sondern es musste nochmals abgestimmt werden. Genau dies geschah beispielsweise in Kaiseraugst und Zeiningen.<sup>24</sup>

Das Resultat der Wahl wurde am Sonntag nach der Abstimmung vom Pfarrer in der Kirche verlesen. Die neugewählte Hebamme wurde vom Dorfpfarrer oder Vogt per Handschlag bestätigt. Die Obrigkeit wollte die Hebammen auch vereidigt sehen: Das habsburgische Oberamt in Rheinfelden schrieb 1786 nach Möhlin, dass es mit der Einstellung der Hebamme einverstanden sei, *wäre aber selbe wirklichen zu diesem Amte noch nicht in eides pflichten genommen worden, so ist derselben in dieseitigen nahmen anzubefehlen, das sie zu[r] ablegung der eides pflichten künftigen dienstag dahier vor Oberamt sich stellen solle*<sup>25</sup>.

Das Oberamt hatte ein Interesse daran, dass die Hebamme schwor, sich an die Vorschriften zu halten.<sup>26</sup> Nicht vereidigte Hebammen, sogenannte Nebenhebammen, wurden nicht geduldet. Dies sieht man auch an einem Möhliner Bericht von 1776: Es würden *weilers keine Nebenhebammen*<sup>27</sup> geduldet werden. Nebenhebammen waren jeweils nicht die ersten Frauen, die zu einer Geburt gerufen wurden, sie stellten auch nicht die gleiche medizinische Autorität dar wie die vereidigten Hebammen. Jedoch bestellten die Dorfbewohnerinnen sie, wenn die vereidigten nicht erreichbar waren oder weil manche Nebenhebammen günstigere Preise anboten. Die Tätigkeit als Hebamme stellte für diese Frauen eine Nebentätigkeit dar, die sie entweder aus Nächstenliebe praktizierten oder um sich ein Nebeneinkommen zu verschaffen. Die Regierung störte sich an solchen Nebenhebammen: Ihre Tätigkeit war schwieriger zu kontrollieren, da sie nirgendwo registriert waren. Man zweifelte ihre medizinischen Fähigkeiten an. Ausserdem glaubte die Regierung, dass vor allem Nebenhebammen, welche Geburtshilfe des Geldes wegen leisteten, Schwangeren gegen Bezahlung illegale Dienste, z. Bsp. eine Abtreibung, ermöglichen würden. Für die vereidigte Hebamme wäre ein solcher Auftrag zu riskant gewesen und hätte bei dessen Entdeckung den Verlust ihres Amtes bedeutet.



Obwohl es im Fricktal keine Klagen wegen Nebenhebammen gab, kann angenommen werden, dass es aufgrund der hohen Zahl der potentiellen Kundinnen pro Hebamme solche gegeben haben muss.<sup>28</sup> Diese blieben meistens unbehelligt, wenn die vereidigte Hebamme nicht gegen sie klagte, da man von ihnen abhängig war. Es war auch sehr schwer, sie zu stellen, da diese Nebenhebammen oft behaupteten, es habe sich um einen Notfall gehandelt und keine vereidigte Hebamme sei rechtzeitig zur Stelle gewesen. Dies war beinahe unmöglich zu widerlegen.

Die Frauen des Wahlkomitees und die Hebamme trafen sich nach der Vereidigung auf ein gemeinsames Essen im Wirtshaus. Das Ritual der Zusammenkunft der Frauen wurde an vielen Orten jedes Jahr wiederholt, indem die alte Hebamme bestätigt wurde. Die amtierende Hebamme wurde nur in Ausnahmefällen abgewählt. Normalerweise arbeitete sie bis an ihr Lebensende oder zumindest bis sie arbeitsuntauglich wurde. Dies kann auch für das Fricktal festgestellt werden: Wie oben schon erwähnt, arbeitete die Zeiningener Hebamme, wie auch die Kaiseraugster, bis zu ihrem Tod.<sup>29</sup>

Die Resultate fielen oft einstimmig aus, da sich die Frauen vorher schon abgesprochen hatten, wer die geeignetste Kandidatin sei: In Kaiseraugst beispielsweise wurde Kuni-gunda *einhellig zur Hebam*<sup>30</sup> gewählt und in Zeiningen wurde die Siegerin trotz Ablehnung des Amtes im zweiten Wahlgang einfach nochmals gewählt.<sup>31</sup> Oft war die Entscheidung auch nicht so schwierig, da die tauglichste Frau die Assistentin der Hebamme war. Schwieriger wurde es, wenn die verstorbene Hebamme mehrere Helferinnen hatte. Aber auch in diesem Fall waren sich die Frauen fast immer einig, wer die beste sei, denn sie hatten die Gehilfinnen schon zusammen mit der verstorbenen Hebamme bei sich selbst oder zumindest bei verwandten oder benachbarten Frauen im Einsatz erlebt und konnten so ihre Leistungen bewerten.

Da die Frauen die Hebammenkandidatinnen mit Abstand am besten kannten, schien es auch absurd, jemand anderen die Wahl vornehmen zu lassen. Sie sahen die Wahl der Hebamme als ihr gutes Recht an und demonstrierten dies auch öffentlich, indem sie die Wahl in der Kirche, der Schule oder einem Gasthaus durchführten. Gewöhnlich nahmen alle Wahlberechtigten dieses Recht wahr. Das Wahlrecht wurde von den Ehemännern und der Herrschaft unterstützt und blieb bis in die Mitte des 18. Jh. meist unangefochten.

***In der Habsburgermonarchie sprach die Regierung sich zwar nicht gegen das Wahlrecht der Frauen aus, die gewählten Hebammen sollten nun jedoch wie in anderen Ländern auch von einem Arzt geprüft werden.***

In der zweiten Jahrhunderthälfte begannen Ärzte und viele europäische Regierungen die Fähigkeit der Frauengemeinschaft anzuzweifeln, eine medizinische Fachperson auszusuchen. Man warf ihnen Vetterwirtschaft vor. Ein Arzt sei viel besser geeignet, eine Hebamme auszusuchen. In der Habsburgermonarchie sprach die Regierung sich zwar nicht gegen das Wahlrecht der Frauen aus, die gewählten Hebammen sollten nun jedoch wie in anderen Ländern auch von einem Arzt geprüft werden. Die Regierung in Wien zeigte sich kompromissbereit, indem sie zwar durchsetzte, was ihr wirklich wichtig war, nämlich die Kontrolle der Heilkundigen, gleichzeitig aber versuchte, einen Konflikt mit den Dörfler\*innen zu umgehen.

Die Ärzte testeten die Prüfungskandidatinnen auf ihre natürliche Begabung, ihr angelerntes Wissen und ihren Eifer. Da die Ärzte ihre Kenntnisse über die Geburtshilfe aus Büchern erworben hatten, stellten sie den Hebammen vor allem Fragen über theoretische medizinische Aspekte der Geburt. Diese Prüfung stellte für die meisten Hebammen sehr wahrscheinlich kein Problem dar. Trotzdem liessen sich nur sehr wenige Fricktaler Geburtshelferinnen examinieren.<sup>32</sup> Das mag daran liegen, dass sie die Examinierungskosten lange selber übernehmen oder die Gemeinde um Unterstützungen bitten mussten.<sup>33</sup> Vor allem die Dorfbewohnerinnen werden ihre Hebamme bei der Entscheidung, sich nicht prüfen zu lassen, unterstützt oder sie sogar dazu überredet haben: Schliesslich hatten sie die Geburtshelferin bereits gewählt und sahen die Bestätigung durch einen Mann als unnötig an. Die Hebammen mögen auch gehört haben, dass ein Diplom keine Lohnerhöhung mit sich brachte und befanden deshalb, dass sich der Aufwand nicht lohne. Die Gemeinden meldeten die Frauen, welche sich nicht prüfen lassen wollten, wohl kaum den Behörden und werden gehofft haben, dass die Obrigkeit es nicht merke oder gut sein lasse. Ausserdem konnte der Hebamme aufgrund des Mangels meistens nicht glaubhaft mit einer Entlassung gedroht werden.



Prof. Dr. J. J. BISCHOFF  
BASEL.

# Hebarzney: Geschichte und Kunst im Grundriss

Zum Leitfaden ordentlicher Vorlesungen  
und Vorübungen entworfen

von

Dr. Matthäus Mederer von  
Wülflingen,

der Chirurgie und der Hebarzney ordentlichen öffentlichen Lehrer  
an der R. R. Erzherzoglichen hohen Schule zu Freyburg im  
Breisgau, der Römisch-Kaiserlichen Akademie der Naturforscher,  
der Königl. Französischen Akademie der Chirurgie, und der Königl.  
Französischen Gesellschaft der Aerzte zu Paris, der Königl.  
Schwedischen Akademie der Wissenschaften zu Stockholm, der  
Königl. Kurhannöverschen Gesellschaft der Gelehrten zu Göttingen,  
der Kurpfalz-bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München,  
der Königl. Großherzoglich-toskanischen physikalisch-botanischen  
Gesellschaft zu Florenz, der Schweizerischen physikalisch-  
medizinischen Gesellschaft zu Basel und der medizinisch-chirurgischen  
Gesellschaft zu Zürich Mitglied, Seiner Majestät,  
des regierenden Königs von Pohlen Hofrathe.

Nun zu seinem Gebrauch mit Erlaubniß des Verfassers  
zum Druck befördert von  
Dr. Rehmann Hochfürstl. Fürstenbergischen Hofrathe  
und Leibarzte.

Freyburg im Breisgau  
bey Mays Wagner 1791.

Abb. 2  
Vom Freiburger  
Professor Matthäus  
Mederer verfasstes,  
1791 erschienenes  
Lehrmittel, das auch  
zur Ausbildung der  
Fricktaler Hebammen  
diente.



**Die traditionelle Hebammenausbildung bestand darin, dass eine erfahrene Geburtshelferin eine Schülerin praktisch ausbildete.**

### **Die Hebammenausbildung**

Die traditionelle Hebammenausbildung bestand darin, dass eine erfahrene Geburtshelferin eine Schülerin praktisch ausbildete: Indem die Hebammenschülerin bei Geburten dabei war, konnte sie Erfahrung sammeln. Das Wissen wurde mündlich von Hebamme zu Hebamme weitergegeben. Ausserdem musste eine Geburtshelferin von einem Geistlichen unterwiesen werden. Dies lag daran, dass sie im Notfall einem eventuell nicht lebensfähigen Kind das Taufsakrament spenden oder einer sterbenden Mutter die Beichte abnehmen und die Absolution erteilen musste.

Ab den 1770er-Jahren mussten praktizierende Hebammen im Fricktal zusätzlich zu ihrer praktischen Ausbildung einen Kurs bei einem Geburtshelfer oder Arzt besuchen.<sup>34</sup> Bei den potentiellen Schülerinnen handelte es sich bereits um Hebammen und die Kurse stellten eher eine Weiterbildung, hauptsächlich in Anatomie und anderem theoretischen Wissen, dar. Mit diesem Ausbildungsweg wählte die Regierung wiederum einen Mittelweg: Anstatt alle Hebammen zur Ausbildung an eine Universität zu einem Hebammenlehrer zu schicken, führte die habs-

burgische Regierung für die Hebammen im Fricktal einen Weiterbildungskurs ein und belies die praktische Ausbildung in den Händen der erfahrenen Geburtshelferinnen. Eine universitäre Ausbildung hätte natürlich den Reformansprüchen, die das fachliche Niveau der Geburtshelferinnen durch eine Vereinheitlichung der Ausbildung heben wollten, besser entsprochen. Jedoch wurden so mögliche Konflikte zwischen den Dorfbewohner\*innen und der Regierung in Wien verhindert, welche durch eine zu grosse und praxisfremde Umstellung hervorgerufen werden konnten. An diesem Entscheid kann auch gesehen werden, dass die österreichische Regierung den fricktalischen Hebammen durchaus zutraute, Geburtshelferinnen ausbilden zu können.

Doch auch der Kursbesuch verursachte verschiedene Schwierigkeiten für die Fricktaler\*innen: Wenn eine Hebamme den vorgeschriebenen Kurs besuchte, hiess dies für die meisten Gemeinden, dass zu dieser Zeit keine Geburtshelferin verfügbar war und eventuell eine Vertreterin organisiert werden musste. Ausserdem mussten die Dörfer für die Ausbildungskosten aufkommen, weshalb sie die Hebamme kaum von sich aus dazu ermutigten. Immer wieder kam es auch vor, dass der Ehemann der Hebamme diese nicht gehen lassen wollte, zum Beispiel 1789 in Zeiningen: Nachdem die Geburtshelferin gewählt worden war, sollte sie einen Kurs in Rheinfeldern besuchen. Ihr Mann jedoch fand, seine Frau könne häbbam sein aber sie solle von [...] Docktor hæggy nichts lehren<sup>35</sup>.

Dieser Mann scheint nichts Grundsätzliches gegen die Hebammentätigkeit seiner Frau gehabt zu haben. Seine Bedenken könnten darin gelegen haben, dass die Arbeit der Hebamme für ihn wie für viele Dorfbewohner\*innen ein Akt der nachbarschaftlichen Hilfe war und ein Kurs eine Bevormundung durch die Obrigkeit darstellte. Vielleicht störte ihn auch, dass seine Frau mit einem anderen Mann für mehrere Tage oder gar Wochen alleine gewesen wäre.

Wie zögerlich sich das Fricktal bei der Durchsetzung des Kursbesuches verhielt, zeigt auch eine Umfrage aus dem Jahr 1776<sup>36</sup>: Keine einzige Gemeinde schrieb, dass ihre Hebamme approbiert sei. Auch der obenerwähnte Visitationsbericht des Protomedikus' Rodecker zeigt, mit wie wenig Elan die lokalen Behörden diese Pflicht zum Besuch des Kurses umsetzten. Rodecker schreibt 1778, dass ihm bei seiner Visite vor drei Jahren die Landschaften des Kameralamts Rheinfeldern versprochen hätten, Vorkehrungen zu treffen, so dass *wohl unterwiesene, und nach aller höchsten Vorschrift geprüfte hebamen aufgestellt*<sup>37</sup> werden würden. Diese Versprechen hätten sich nun jedoch als leer erwiesen: Er habe festgestellt, *daß in samentlichen obernanten drey Landschaften [Möhlinbach, Fricktal und das im heutigen Deutschland liegende Rheintal] noch kein[e] einzige [Hebamme] behörig unterrichtete*<sup>38</sup> worden wäre. Immerhin habe er mit der Einwilligung der Landschaften drei Chirurgen an die Universität Freiburg schicken können. Diese sollten dort eine Prüfung ablegen, welche ihnen erlaubte, Hebammen zu unterrichten. Der verärgerte Protomedikus schloss seinen Bericht mit

***Bis mindestens in die 1780er-Jahre hatte sich die Unterrichtspflicht für die Hebammen im Fricktal noch nicht durchgesetzt.***

den Worten, dass seinen diesbezüglichen Anordnungen trotz dringlichster Ermahnung noch immer nicht Folge geleistet worden sei.<sup>39</sup>

Leider finden sich keine Hinweise darüber, wie sich die fricktalischen Gemeinden gegenüber diesen Forderungen weiter verhalten haben. Aus der rechtsrheinischen Landschaft Rheintal, die zur Herrschaft Rheinfeldern, aber nicht zum Fricktal gehörte, erfahren wir aus einem Bericht aus dem Jahr 1779 des rheintalischen Obervogts an das Oberamt in Rheinfeldern Folgendes: Man habe ihm vorgeworfen, dass die Landschaft das Versprechen, den Chirurgen Schunggart zu Wyhlen als Hebammenlehrer anzustellen, noch nicht eingelöst habe. Dabei wäre mit diesem bereits mündlich abgemacht worden, dass der Kurs in den Winter verschoben werde, da die Hebammen diesen im Sommer nicht besuchen könnten und wollten.<sup>40</sup> Offensichtlich nahmen die Gemeinden bei solchen Entscheidungen auf das Wohl der Hebammen Rücksicht. Ob die Bitte um Aufschub angenommen worden ist, wird nicht



bekannt. Jedenfalls schreibt Rodecker wenige Tage nach diesem Brief des Obervogts an «Rheinfeldern» seinerseits nochmals ans Oberamt. Dabei erwähnte er die persönliche Absprache zwischen dem Obervogt und Schunggart nicht (er war von dieser womöglich auch gar nicht unterrichtet worden), sondern schreibt nur, dass er der Landschaft nun ein Ultimatum von 48 Stunden gestellt habe.<sup>41</sup> Dieser Schriftwechsel zeigt, dass die Ermahnungen des Protomedikus' die lokalen Behörden kaum einschüchterten. Dies verweist auf seine limitierte Autorität: Vier Jahre sind verstrichen zwischen der ersten Ermahnung und dem letzten noch erhaltenen Brief, in dem immer noch nicht klar wird, wer sich nun durchgesetzt hat.

Bis mindestens in die 1780er-Jahre hatte sich die Unterrichtspflicht für die Hebammen im Fricktal noch nicht durchgesetzt: 1785 erreichte Rheinfeldern nochmals ein kaiserlicher Erlass, der die Unterrichtung der Hebammen forderte.<sup>42</sup> Jedoch finden sich in dieser Dekade auch die ersten als approbiert gemeldeten Hebammen: Dem Vogt von Möhlin wird von höherer Stelle, wahrscheinlich vom Oberamt in Rheinfeldern, gemeldet, dass die neue Hebamme ohne Bedenken eingestellt werden könne, da sie unterrichtet und examiniert worden sei. Bei einer 1803 durchgeführten Zählung der fricktalischen Heilpersonen stellte der Sanitätsrat des Kantons Aargau, zu dem das Fricktal nun offiziell gehörte, Folgendes fest: Nicht einmal die Hälfte der Fricktaler Hebammen sei approbiert. Wien schien während seiner Herrschaft über die Region nicht genügend Druck ausüben zu können, um diese Forderung durchzusetzen.<sup>43</sup>

### **Verpflichtungen**

Die Regierung in Wien forderte, dass die Hebammen Tag und Nacht verfügbar sein müssen.<sup>44</sup> Diese Anforderung war für die meisten Hebammen auf dem Land nicht so einfach einzuhalten, da diese oft zusätzlich mit einem kleineren oder grösseren landwirtschaftlichen Betrieb oder zumindest einem grösseren Garten beschäftigt waren. Dies war auch im auf der rechten Rheinseite liegenden Rheintal der Fall: Im bereits erwähnten Brief bat der Obervogt, *daß man [...] [den Hebammenunterricht] auf künftiges spath Jahr vornemen werde in dem sich die Hebanen auf dem Land zimlich beschwehren württen, wann sie bey diser gegenwärtigen sumers Zeit, ihre arbeith mit gemüssplanzen und all andere geschäftten, welche sie zu ihrer unterhalt nöthig zu verrichten hätten, auf die seiten setzen müssten, und ihr Zeit zum unterricht verwenden solten*<sup>45</sup>.

Die Rheintaler Hebammen müssten sich im Sommer dem Gemüseanbau widmen. Ausserdem hätten sie noch andere Dinge ob, welche nötig seien, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Hebammenlohn reichte ihnen dazu also nicht aus.

Die Hebamme konnte auch gerade wegen der hohen Erwartungen an ihren Beruf nicht immer zur Verfügung stehen: Sie half den Frauen nicht nur, das Kind auf die Welt zu bringen, sondern das Dorf erwartete von ihr, dass sie die Frauen vor und nach der Geburt

pfl egte. In Wegenstetten scheint dieses Anliegen nicht nur ein dörfl iches gewesen zu sein, sondern wurde von der Obrigkeit in die Ordnung aufgenommen: Die Hebamme solle die Frauen *während der Schwangerschaft eben sowohl als in der geburth nicht minder nach selber in den Wochen nach den Vorschriften der Geburtshilfe fleissig, gewissenhaft und unverdrossen mit Rath und that besorgen.*<sup>46</sup>

Sie musste also entweder bei der Kindbetterin bleiben oder diese zumindest regelmässig besuchen. Manchmal führte sie sogar deren Haushalt. Ein Auftrag dauerte so mehrere Wochen.

Ebenfalls sehr zeitaufwändig, jedoch auch sehr wichtig für die Hebamme, waren die Feste, die einer Geburt folgten. Das wichtigste Fest war natürlich die Taufe. Die Geburtshelferin war sowohl dafür verantwortlich, die Taufpaten und -patinnen einzuladen, das Neugeborene herzurichten, die Festlichkeiten zu organisieren als auch das Kind zur Taufe zu tragen. Durch das Tragen des Kindes konnte die Hebamme in aller Öffentlichkeit demonstrieren, dass sie dem Säugling und der Mutter zu einer glücklichen Geburt verholfen hatte.

Die Dorffrauen waren ebenfalls zum Fest eingeladen, das mehrere Stunden bis mehrere Tage dauern konnte. Die Frauen demonstrieren so, dass es ihnen genauso wie den Männern zustand, nach vollbrachter

Leistung öffentlich zu feiern. Die Dörflerinnen kamen auch, um der Mutter zu gratulieren und das Neugeborene zu begutachten; so konnten sie sich ein Bild vom Können der Hebamme machen. Das Taufessen war für die Hebamme nicht nur wichtig gewesen, um sich zu profilieren und die Beziehung zu den Dorffrauen, ihren potentiellen Kundinnen, zu stärken, sondern auch, weil sie dabei verköstigt wurde.

Ein anderes wichtiges Fest war die Kindbettzeche, wobei die Frauen, wie schon bei den Geburten, oft ordentlich Alkohol zu sich nahmen. Dies wollten viele Regierungen unterbinden. Die österreichischen Instruktionen nahmen zwar nicht direkt Bezug auf die Kindbettzeche, hielten die Hebammen aber ebenfalls an, sich *eines nüchtern Lebens zu befeissen, und sich bey den Kindbetterinnen mit Wein, oder starken Getränken nicht zu übernehmen, anerwogen in ihren Amts-Obliegenheiten, und dessen Besorgung mehreren Theils zweener Menschen Leben [...]*<sup>47</sup>.

Die habsburgische Regierung verbot der Hebamme den Alkoholkonsum nicht grundsätzlich, sondern legt ihr ans Herzen, sich zu mässigen. Für diese wäre es auch schwierig gewesen, gar nichts zu trinken, da dies Teil der Festtradition war. Ihre Enthaltung hätte asozial gewirkt.

### **Schlussbesprechung**

Die habsburgische Regierung wünschte sich von den Fricktaler Hebammen fachliche Kompetenz, die sie auch offiziell belegen konnten. Um das Wohl der Bevölkerung zu schützen, verbot Wien den Hebammen Aufgaben, für die sie nicht offiziell ausgebildet worden waren. Diese Verbote milderte die habsburgische Regierung je nachdem aber ab und passte sie an die lokalen Bedingungen an. Dieses Vorgehen und die Tatsache, dass die Obrigkeit in Wien den Hebammen relativ viel zutraute und erlaubte, entschärfte schon im Vorfeld mögliche Konflikte mit der Landbevölkerung.

***Trotz Wiens ständigen  
Erinnerungen liessen sich bis  
zum Ende der habsburgischen  
Herrschaft nur wenige  
Hebammen unterrichten  
und approbieren.***

Dort wo die Erwartungen der beiden Parteien nicht übereinstimmten, fügten sich die Fricktaler\*innen nur schwerfällig den neuen Anordnungen. Trotz Wiens ständigen Erinnerungen liessen sich bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft nur wenige Hebammen unterrichten und approbieren. Die Habsburger Regierung schien über nicht genügend Autorität zu verfügen oder wollte keine drastischen Mittel ergreifen, um diesen Erlass durchzusetzen. Diese Zurückhaltung der Regierung, welche sich an der Kompromissbereitschaft und der Tatsache zeigt, dass es oft bei Ermahnungen blieb, hängt womöglich damit zusammen, dass Wien auf die Mitarbeit der Gemeinden angewiesen war, um überhaupt ein so weit entferntes Gebiet regieren zu können. Aus diesem Grund sollten diese nicht unnötig provoziert werden. Die Passivität könnte auch als ein gewisses Desinteresse der habsburgischen Regierung am Fricktal gedeutet werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die an ländliche Gebiete angepassten Forderungen der habsburgischen Reformen und die Wünsche der fricktalischen Bevölkerung, vor allem der Fricktalerinnen, bezüglich ihrer Hebammen und dem Hebammenwesen aufgrund der Kompromissbereitschaft ersterer in vielen Punkten übereinstimmten. Wo sie das nicht taten, konnte Wien seine Erlasse nur schwer oder gar nicht durchsetzen.



## Quellen und Literatur

### Primärquellen

Fricktal. Gesundheitswesen. Gesetzliche Vorschriften für Ärzte, Hebammen usw. 1736–1797, Staatsarchiv Aarau, Signatur: StAAG/AA/ 6376.

Gesundheitswesen. Fricktal. Hebammen 17. Jhd.–1802, Staatsarchiv Aarau, Signatur: StAAG/AA/ 6376/1.

Hebammenwahl Laufenburg 1780, Stadtarchiv Laufenburg, Signatur: StAL 974 a. Protokoll des Sanitätsrats Nr. 1, 1803, Staatsarchiv Aarau, Signatur: StAAG/DG01/0001.

### Sekundärliteratur

Cody Forman, Lisa: *Birth of the Nation*, Oxford 2005.

Cody Forman, Lisa: *The Politics of Reproduction. From Midwives' Alternative Public Sphere to the Public Spectacle of Man-Midwifery*, in: *Eighteen-Century Studies*, Bd. 4, Baltimore 1999 (32), S. 477–495.

Dieterich, Susanne: *Weise Frau. Hebamme, Hexe und Doktorin. Zur Kulturgeschichte der weiblichen Heilkunst*, Leinfelden-Echterdingen 2007.

Ehrlich, Anna: *Ärzte, Bader, Scharlatane: die Geschichte der Heilkunst in Österreich*, Wien 2007.

Fasolin, Werner: *Das Fricker Hebammenwesen vom 16. bis 19. Jahrhundert*, in: Fasolin, Werner; Müller, Max; Müller, Othmar u. a. (Hg.), *Frick 1996 (Frick – Gestern und Heute 6)*.

Fischer-Homberger, Esther: *Geschichte der Medizin*, Berlin 1975 (Heidelberger Taschenbücher, Basistext Psychologie 165).

Graf, Walter: *Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert*, in: *Vom Jura zum Schwarzwald: Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz* 40, Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde, 1966. Online: <<https://doi.org/10.5169/SEALS-747085>>, Stand: 27.12.2020.

Horn, Sonia: *Wiener Hebammen 1643–1753*, in: *Studien zur Wiener Geschichte*, Bd. 59, 2003 (Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien), S. 35–102.

Jenzer, Hans: *Die Gründung der Hebammenschulen in der Schweiz im 18. Jahrhundert (mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse)*, in: *Gesnerus. Swiss Journal of the history of medicine and sciences* 23, 1966, S. 67–77.

Labouvie, Eva: *Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550–1910)*, Frankfurt/Main; New York 1999 (Reihe «Geschichte und Geschlechter»).

Labouvie, Eva: *Frauenberuf ohne Vorbildung. Hebammen in den Städten und auf dem Land*, in: Kleinau, Elke; Opitz, Claudia (Hg.): *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung*, Bd. 1, Frankfurt a.M., New York 1996.

Labouvie, Eva; Kreissl, Eva: «Gaukeleyen» und «ungeziemende abergläubische Seegensprüchereyen». Magische Praktiken um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, in: Kulturtechnik Aberglaube, Bielefeld 2013, S. 271–298.

Labouvie, Eva: Selbstverwaltete Geburt. Landhebammen zwischen Macht und Reglementierung (17.–19. Jahrhundert), in: Lebenswege von Frauen im Ancien Régime, Bd. 4, Göttingen 1992 (Geschichte und Gesellschaft 18), S. 477–506.

Labouvie, Eva: Weder Götter noch in Weiss. Zur Ausbildung und zum Professionalitätsgrad von Medizinerinnen und Chirurgen im 18. Jh., in: Brinkschulte, Eva (Hg.): Dorothea Christiana Erxleben. Weibliche Gelehrsamkeit und medizinische Profession seit dem 18. Jh., Halle 2004, S. 80–93.

Labouvie, Eva: Weibliche Hilfsgemeinschaften, in: Jekutsch, Ulrike (Hg.): Selbstentwurf und Geschlecht. Kolloquium des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterstudien an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Würzburg 2001.

Meyer, Katharina: Zur Geschichte des Hebammenwesens im Kanton Bern, Bern 1985 (Berner Beiträge zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften).

Robilliard, Gabrielle: Accoucheur – City Council – Midwives – Mothers. Choosing midwives in early modern Leipzig, Warwick, 2007.

Tatlock, Lynn: Speculum Feminarium. Gendered Perspectives on Obstetrics, Chicago 1992 (17 4).

Thomas, Samuel S.: Early modern Midwifery. Splitting the Profession, connecting the History, in: Oxford 2009 (Journal of Social History), S. 115–139.

Wiesner, Merry E.: The midwives of south Germany and the public/private dichotomy, in: Marland, Hilary (Hg.): The Art of Midwifery, London 1993, S. 77–94.

#### Abbildungsnachweise

**Abb. 1**  
Siegemund: Die Königl. Preussische und Chur-Brandenb. Hof-Wehe-Mutter. Berlin: 1756. <https://ub.meduniwien.ac.at/blog/?p=30870> (22.06.2021).

**Abb. 2**  
Mederer, Matthaues: Hebarzney-Geschichte und Kunst im Grundrisse. Zum Leitfaden ordentlicher Vorlesungen und Vorübungen entworfen. Freyburg im Breisgau, Aloys Wagner, 1791. Universität Basel.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup>Fäs, Sophie: «ist bey uns gott sey dank die hebam wohlerfahren». Zur Umsetzung der habsburgischen Hebammenreformen im Fricktal. Basel 2021. Ein Exemplar wird im Fricktaler Museum hinterlegt.

<sup>2</sup>Die männlichen Geburtshelfer waren oft Chirurgen. Sie hatten keine universitäre Ausbildung und waren weniger angesehen als die Ärzte. Sie erwarben sich das geburtshelferische Wissen hauptsächlich über Bücher (Vgl. Cody Forman, Lisa: Birthing the Nation, Oxford 2005, S. 167.) Die Geburtshilfe ermöglichte ihnen einen Karriereaufstieg (vgl. Labouvie, Eva: Weder Götter noch in Weiss. Zur Ausbildung und zum Professionalitätsgrad von Medizinerinnen und Chirurgen im 18. Jh., in: Brinkschulte, Eva (Hg.): Dorothea Christiana Erxleben. Weibliche Gelehrsamkeit und medizinische Profession seit dem 18. Jh., Halle 2004, S. 80.).

<sup>3</sup>Gesundheitswesen. Fricktal. Hebammen 17. Jhd.–1802, 3.10.1797.

<sup>4</sup>Ebd., 17.10.1776.

<sup>5</sup>Ebd.

<sup>6</sup>Ebd.

<sup>7</sup>Möhlin: «mit schreiben und lesen wohl gelehret» (Ebd., 20.10.1776), Zeiningen: «und waß unsere hebam an belangt so kan sye schreiben und leßen» (Ebd., 8.11.1776.)

<sup>8</sup> Ebd., 3.10.1797

<sup>9</sup> Fricktal. Gesundheitswesen. Gesetzliche Vorschriften für Ärzte, Hebammen usw. 1736–1797, Staatsarchiv Aarau, Signatur: StAAG/AA/6376, 2.1.1770.

<sup>10</sup> Ebd., 2.1.1770.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., 2.1.1770.

<sup>12</sup> Vgl. Protokoll des Sanitätsrats Nr. 1, 1803, 31.10.1803.

<sup>13</sup> Fricktal. Gesundheitswesen. Gesetzliche Vorschriften für Ärzte, Hebammen usw. 1736–1797, 2.1.1770.

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> In der Hebammeninstruktion aus dem 17. Jh. steht noch, dass die Hebamme bei Schwierigkeiten «nach rath und Hülfz zur anderen Hebammen oder frawen, welche sie wölte, oder nach den frawen so insonders dar zue geordnet sindt» (Gesundheitswesen. Fricktal. Hebammen 17. Jhdt.–1802, 17. Jh.) rufen lassen sollte.

<sup>16</sup> Fricktal. Gesundheitswesen. Gesetzliche Vorschriften für Ärzte, Hebammen usw. 1736–1797, 2.1.1770.

<sup>17</sup> Sie gibt bis auf wenige Punkte wieder, was auch in der landesweiten Sanitätsverordnung steht. Fasolin denkt, dass auch die anderen Fricktaler Orte über eine auf die Vogtei angepasste Instruktion verfügt hatten. Diese ist jedoch die einzig erhaltene (vgl. Fasolin, Werner: Das Fricker Hebammenwesen vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Fasolin, Werner; Müller, Max; Müller, Othmar u. a. (Hg.), Frick 1996 (Frick – Gestern und Heute 6), S. 34.).

<sup>18</sup> Gesundheitswesen. Fricktal. Hebammen 17. Jhdt.–1802, 2.2.1789.

<sup>19</sup> Vgl. Gesundheitswesen. Fricktal. Hebammen 17. Jhdt.–1802.

<sup>20</sup> Gesundheitswesen. Fricktal. Hebammen 17. Jhdt.–1802, 17.10.1776.

<sup>21</sup> Ebd., 2.9.1766.

<sup>22</sup> Ebd., 8.11.1776.

<sup>23</sup> Gesundheitswesen. Fricktal. Hebammen 17. Jhdt.–1802, 17.2.1802.

<sup>24</sup> Vgl. Gesundheitswesen. Fricktal. Hebammen 17. Jhdt.–1802, 17.2.1802 und vgl. ebd., 22.5.1798.

<sup>25</sup> Gesundheitswesen. Fricktal. Hebammen 17. Jhdt.–1802.

<sup>26</sup> Vgl. ebd. 2.2.1789.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Vgl. Fäs, Sophie: «ist bey uns gott sey dank die hebam wohlerfahren». Zur Umsetzung der habsburgischen Hebammenreformen im Fricktal. Basel 2021. S. 42.

<sup>29</sup> Vgl. Gesundheitswesen. Fricktal. Hebammen 17. Jhdt.–1802.

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., 11.6.1798.

<sup>32</sup> Vgl. Fricktal. Gesundheitswesen. Gesetzliche Vorschriften für Ärzte, Hebammen usw. 1736–1797, 17.9.1778.

<sup>33</sup> Vgl. Gesundheitswesen. Fricktal. Hebammen 17. Jhdt.–1802, 16.6.1785.

<sup>34</sup> Vgl. Gesundheitswesen. Fricktal. Hebammen 17. Jhdt.–1802, 15.5.1776.

<sup>35</sup> Gesundheitswesen. Fricktal. Hebammen 17. Jhdt.–1802, 11.6.1798.



<sup>36</sup> Vgl. ebd., 1776.

<sup>37</sup> Fricktal. Gesundheitswesen.  
Gesetzliche Vorschriften  
für Ärzte, Hebammen usw.  
1736–1797, 17.9.1778.

<sup>38</sup> Ebd., 17.9.1778.

<sup>39</sup> Vgl. ebd., 17.9.1778.

<sup>40</sup> Vgl. ebd., 23.7.1779.

<sup>41</sup> Vgl. ebd., 27.7.1779.

<sup>42</sup> Vgl. Gesundheitswesen.  
Fricktal. Hebammen  
17. Jhdt.–1802, 23.5.1785.

<sup>43</sup> Vgl. Protokoll des Sanitätsrats  
Nr. 1, 1803, 31.10.1803.

<sup>44</sup> Vgl. Fricktal. Gesundheits-  
wesen. Gesetzliche Vorschrif-  
ten für Ärzte, Hebammen usw.  
1736–1797, 2.1.1770. und vgl.  
Gesundheitswesen. Fricktal.  
Hebammen 17. Jhdt.–1802,  
2.2.1789.

<sup>45</sup> Fricktal. Gesundheitswesen.  
Gesetzliche Vorschriften für  
Ärzte, Hebammen usw.  
1736–1797, 23.7.1779.

<sup>46</sup> Gesundheitswesen. Fricktal.  
Hebammen 17. Jhdt.–1802,  
2.2.1789.

<sup>47</sup> Fricktal. Gesundheitswesen.  
Gesetzliche Vorschriften für  
Ärzte, Hebammen usw.  
1736–1797, 2.1.1770.

